

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/1582**

A14, A10



LRK-NRW | Palmenstraße 16 | Südeingang | 40217 Düsseldorf

An die Vorsitzenden des
Rechtsausschusses bzw. des
Wissenschaftsausschusses
Herrn Dr. Werner Pfeil und
Herr Prof. Dr. Daniel Zerbin
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Der Vorsitzende
Prof. Dr. Johannes Wessels

Geschäftsstelle:
Universität NRW –
Landesrektorenkonferenz
der Universitäten e.V.
Palmenstraße 16 (Südeingang)
40217 Düsseldorf

T: 0211 437939-11
geschaeftsstelle@lrk.nrw

Per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

17. Juni 2024

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes“ (Drs. 18/8827) und zum Antrag Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Attraktivitätssteigerung und Modernisierung des Jura-Studiums – NRW braucht den integrierten Bachelor im Studium der Rechtswissenschaften“ (Drs. 18/5832)

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

vielen Dank für Ihre Einladung zu der gemeinsamen Anhörung bezüglich der im Betreff genannten Beratungsgegenstände vom 15. Mai 2024. Der darin enthaltenen Bitte um Stellungnahme kommen wir gerne nach. Unseren Ausführungen sei vorangestellt, dass wir den Gesetzentwurf und den Antrag in ihren jeweiligen Zielrichtungen grundsätzlich befürworten.

Duales Studium

Die LRK begrüßt, dass mit der Aufnahme von Regelungen zum dualen Studium in das Hochschulgesetz ein rechtlicher Rahmen für diese Studiengänge geschaffen wird.

Integrierter Bachelor im Studium der Rechtswissenschaft

Die Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss erste Prüfung wird von der LRK ausdrücklich unterstützt. Studierende, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestehen, haben Studienleistungen in einem ganz erheblichen Umfang erbracht, die bislang nicht durch einen entsprechenden Studienabschluss gewürdigt wurden. Die Universitäten teilen die Einschätzung, dass ein solcher unabhängig vom Bestehen der staatlichen Prüfung verliehener Abschluss nicht nur den psychischen Druck, den diese Prüfung bislang erzeugt, mindert, sondern auch sinnvolle Alternativen zur klassischen Ausbildung zum Volljuristen eröffnet. Gleichwohl seien im Folgenden einige Hinweise erlaubt.

Prüfung der Voraussetzungen / Aufwand bei der Ausstellung von Bachelor-Urkunden

Nach dem Dafürhalten der LRK stellt die in § 66 Abs. 1a S. 1 angelegte doppelte Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen kein zufriedenstellendes Regelungskonzept dar. Aus hiesiger Sicht bestünde dadurch die Gefahr, dass die je nach Studienverlauf unterschiedlichen Prüfzuständigkeiten in letzter Konsequenz zu widersprüchlichen Entscheidungen führen könnten, wenn etwa die Universität zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung gegeben sind, dies aber später von einem Justizprüfungsamt im Rahmen des Zulassungsverfahrens anders gesehen wird.

Zudem trifft die Aussage in der Gesetzesbegründung, den „Universitäten könnten geringfügige Personal- und Sachkosten im Zuge der Ausstellung der Bachelor-Urkunden entstehen (Prüfung der Voraussetzungen, Notenberechnung, Ausstellung der Urkunden)“ nach Ansicht der LRK nicht zu. Vielmehr ist zu erwarten, dass eine nicht unerhebliche Zahl von Absolventinnen und Absolventen den Bachelor beantragen werden – auch diejenigen mit angestrebten oder bestandenen Staatsexamen, die sich davon eine Verbesserung ihrer Karrierechancen versprechen. Insofern erscheint dieser Regelungsansatz auch aus Ressourcengesichtspunkten nicht zielführend.

Angesichts dessen könnte vorgesehen werden, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung durch einen von einem Justizprüfungsamt erteilten Vorbescheid oder durch den Zulassungsbescheid nachgewiesen werden. Den Justizprüfungsämtern würde hierdurch nur in überschaubarem Maße ein Mehraufwand entstehen, der zudem deutlich kleiner ist als der Aufwand, der den Universitäten durch die vorgeschlagene Regelung entstünde. Zudem könnte nur auf diese Weise der Gefahr widersprechender Entscheidungen wirksam begegnet werden. Für diesen Weg spricht überdies, dass die meisten Kandidatinnen und Kandidaten die staatliche Prüfung anstreben werden und der Aufwand, an den Universitäten entsprechende Prüferroutinen einzuführen, in keinem Verhältnis zu der Zahl der zu erwartenden Fälle stünde.

Zuweisung von ZSL-Mitteln

Nach Auffassung der LRK läge es in der Konsequenz des Gesetzesentwurfs und wäre angesichts der erforderlichen Studienleistungen auch in der Sache angemessen, Studierende, welche die Voraussetzungen des integrierten Bachelorabschlusses erfüllen, bei Zuweisung der Landes-LOM und der ZSL-Mittel wie Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs zu berücksichtigen. Hierfür müssten sie einem entsprechenden Abschlusschlüssel zugeordnet werden, den Universitäten bislang aber nur erhalten, wenn – was hier nicht der Fall ist – ein Studiengang eingerichtet wird. Studierende, die darüber hinaus die Staatliche Pflichtfachprüfung bestehen, müssen bei Zuweisung der genannten Mittel wie Absolventinnen und Absolventen eines Masterstudiengangs berücksichtigt werden.

ECTS-Bewertung

Zudem müsste geregelt werden, wie viele ECTS-Punkte der integrierte Bachelor (fiktiv) umfasst, damit bei der Bewerbung für Masterstudiengänge klar ist, wie viele ECTS-Punkte Studierende bereits erbracht haben. Sofern es bei dem Konzept des Gesetzesentwurfs bleibt und das Schwerpunktstudium Teil des Bachelors ist, sollte der Bachelor mit 240 ECTS-Punkten bewertet werden; wenn man entsprechend der hier unterbreiteten Vorschläge nur auf Grund- und Hauptstudium abstellt, wären 180 ECTS-Punkte, die einem dreijährigen Bachelor entsprechen, angemessen. Zusätzlich klärungsbedürftig wäre in diesem Zusammenhang auch die Frage, wie im Rahmen des ECTS-Monitorings die (fiktiv) erworbenen ECTS-Punkte gezählt werden.

Vorsitzender: Prof. Dr. Johannes Wessels

Abschließende Hinweise

Der integrierte Bachelor sollte einen eigenständigen Wert für die Absolventinnen und Absolventen haben und kein Modell allein für diejenigen sein, die sich die staatliche Pflichtfachprüfung nicht zutrauen oder diese (endgültig) nicht bestanden haben. Daher muss sichergestellt werden, dass die Absolventinnen und Absolventen eine geordnete und solide juristische Grundausbildung erhalten. Auch erwächst aus der Schaffung eines integrierten Bachelors das Erfordernis, zumindest in hinreichendem Maße ein konsekutives Masterangebot vorzuhalten. Während dies Aufgabe der Universitäten ist, sollten die Landesministerien darauf hinwirken, dass der integrierte Bachelor und der darauf aufbauende Master laufbahnrechtlich entsprechend abgebildet werden.

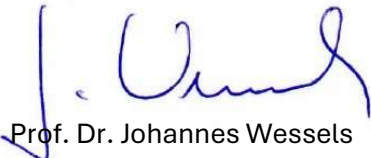
Juristenausbildungsgesetz (JAG)

Die in Artikel 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes angedachten klarstellenden Änderungen werden grundsätzlich befürwortet. Aus den Reihen der LRK sind allerdings darüber hinaus gehende Modifikationen im JAG vorgeschlagen worden, die der Einführung des integrierten Bachelors Rechnung tragen sollen, z. B. in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung des integrierten Bachelors, die Erweiterung des zwischenprüfungsrelevanten Pflichtfachstoffs, die Präzisierung der Zulassungsvoraussetzungen, die Notenberechnung sowie den Umgang mit sogenannten „Alt-Fällen“. Die LRK bittet daher darum, sämtliche rechtswissenschaftlichen Fakultäten möglichst frühzeitig und verbindlich sowohl in die Schaffung entsprechender Rechtsverordnungen als auch bei evtl. erforderlichen Anpassungen des JAG einzubeziehen.

Digitale Gremiensitzungen

Dass mit dem Gesetzentwurf gleichsam (wieder) die Möglichkeit eröffnet wird, dass öffentlich tagende Gremien digital oder hybrid durchgeführt werden können, wird von der LRK ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Johannes Wessels

Vorsitzender: Prof. Dr. Johannes Wessels